**Merkblatt zum Antrag auf Zuwendungen gemäß der Fördermaßnahme „Teilnahme an der Umstellung auf Ökolandbau gemäß Ziff. 2.2a) der Fördergrundsätze zur Umsetzung des Ökoaktionsplans 2020-2025“   
(nachfolgend „Merkblatt Umstellungsprämie“)**

Ab dem Jahr 2022 kann eine Zuwendung für die Umstellung eines gesamten landwirtschaftlichen Betriebes auf ökologische Landwirtschaft für den Umstellungszeitraum beantragt werden.

1. **Förderbestandteil**

Für die Umstellung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebs von einer konventionellen auf eine ökologische Produktionsweise, gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848, wird für die Laufzeit von maximal drei Jahren nach Einstieg in das Ökokontrollverfahren, eine jährliche Zuwendung von bis zu **maximal 3.000 Euro** für nachfolgende Kostenpositionen gewährt.

1.1 Teilnahme an einem Biosiegel

Fixkosten, die sich aus dem Beitritt zu einem anerkannten Biosiegel nach Anhang 1 ergeben, können, gemäß Art. 20 Abs. 1 a) der Verordnung Nr. (EU) 702/2014, geltend gemacht werden.

1.2 Transaktionskosten im Rahmen der Betriebsumstellung

Für die Transaktionskosten, die sich unmittelbar aus dem Beitritt zu dem Öko- kontrollverfahren (z.B. für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf für die Erfüllung von Informationspflichten und Weiterbildungsmaßnahmen zur Erfüllung von Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften) ergeben, werden in Abhängigkeit der Betriebsgröße pauschal folgende Fördersätze je Jahr gewährt.

a) 0 ha bis einschließlich 20,00 ha: 350 EUR / Jahr

b) über 20,00 ha bis einschließlich 60,00 ha: 500 EUR / Jahr

c) über 60,00 ha bis einschließlich 100,00 ha: 750 EUR / Jahr

d) über 100,00 ha: 1.000 EUR / Jahr

Bei flächenunabhängigen Betrieben erfolgt die Berechnung der Transaktionskosten gemäß Buchstabe a).

Ausgaben, die nicht im Umstellungszeitraum angefallen und im Verpflichtungszeitraum bezahlt worden sind, sind nicht förderfähig. Die genannten Umstellungskosten dürfen nicht bereits durch andere Stellen oder andere Förderprogramme gefördert oder erstattet werden.

**Zuwendungsvoraussetzungen**

Antragsberechtigt sind

1. *Kleine und mittlere Betriebe (KMU)* der Primärproduktion (Landwirtschaft, Wein- und Gartenbau sowie Imkereien). Unter KMU im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission fallen Unternehmen mit weniger als 250 beschäftigten Personen und entweder einem maximalen Jahresumsatz von 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. €,
2. mit Sitz in Hessen,
3. die den **gesamten** Betrieb auf ökologische/biologische Erzeugung umstellen.

Ausgeschlossen sind die Betriebe,

1. die bereits einen Vertrag mit einer Ökokontrollstelle (siehe Kontrollstellenverzeichnis auf der linken Seite im Downloadbereich auf <https://rp-giessen.hessen.de/natur/oeko-kontrolle>) oder einem anerkannten Bio-Qualitätsstandard gem. Anlage 1 abgeschlossen haben,
2. die in den letzten 3 Jahren bereits als Öko-Betrieb gemeldet waren
3. die nur einen Teil des Betriebes umstellen
4. deren Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
5. die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Zuwendung und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind
6. in wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach den Leitlinien für *staatliche Beihilfe zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014)*.
7. **Welche Schritte und Fristen müssen eingehalten werden?**

Schritt 1: Der Antrag muss mit dem Antragsformular des Regierungspräsidiums Gießen einmalig spätestens bis zum 01. Oktober eines Kalenderjahres bei der *Bewilligungsstelle (BWS)* für den entsprechenden (maximal dreijährigen) Verpflichtungszeitraum, der zum 01. Januar des darauffolgenden Jahres beginnt, gestellt werden. Werden Transaktionskosten für die Betriebsumstellung beantragt, sind Nachweise zur Betriebsgröße (z. B. der Bescheid der Berufsgenossenschaft) und eine De-minimis-Erklärung beizufügen.

Im Falle einer Teilnahme bei einem anerkannten Bio-Qualitätsstandard ist bei Antragsstellung ein Angebot, auf dem die Kosten begründet sind, beizufügen. **Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf keine Verpflichtung zur Umstellung bestehen!**

Schritt 2: **Nachdem** der Antrag bewilligt wurde, muss ein Vertrag mit einer Ökokontrollstelle abgeschlossen werden (siehe Kontrollstellenverzeichnis auf der linken Seite im Downloadbereich auf <https://rp-giessen.hessen.de/natur/oeko-kontrolle>).   
Zusätzlich kann die Teilnahme bei einem anerkannten Bio-Qualitätsstandard (siehe Anhang 1) vertraglich festgelegt werden.

Der Vertrag mit der Ökokontrollstelle wird spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag (Schritt 3) und ggf. zusammen mit einem zusätzlich abgeschlossenen Vertrag mit einer Organisation eines Bio-Qualitätsstandards der BWS vorgelegt.

Eine Liste der anerkannten Bio-Qualitätsstandards ist als Anhang 1 dem Merkblatt angefügt.

Schritt 3: Der Auszahlungsantrag kann jährlich bis zum **15. August** im Verpflichtungszeitraum gestellt werden. Die bis dahin entstandenen Ausgaben müssen nachgewiesen werden (Verwendungsnachweis). Dem Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis werden folgende Unterlagen beigefügt:

1. Innerhalb des ersten Umstellungsjahres mindestens die Vertragsunterlagen mit der Ökokontrollstelle und ggf. des Bio-Qualitätsstandards sowie in den Folgejahren die Prüfberichte über die durchgeführten Kontrollen.
2. Ggf. und soweit bereits vorliegt der Bescheid zur Förderung HALM Abschnitt II B1 als Kopie (siehe Nr. 5)
3. Nachweise über die entstandenen Ausgaben für die Mitgliedschaft bei einem Bio-Qualitätsstandard (z. B. Rechnungen)
4. Nachweis der Zahlungen (z.B. durch Kontoauszug)

Schritt 4: Sobald die Umstellungsphase erfolgreich abgeschlossen wurde, wird der Nachweis hierüber in Form des Zertifikats gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2018/848 gemeinsam mit dem letzten Auszahlungsantrag eingereicht. Bei fehlendem Nachweis bis zum nächstmöglichen Auszahlungstermin nach Ablauf des beantragten Umstellungszeitraumes, kann die Zuwendung auch rückwirkend zurückgefordert werden. Sollte die Umstellung nicht im Verpflichtungszeitraum vollzogen werden können, ist frühzeitig Kontakt mit der BWS aufzunehmen.

1. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Der Antrag auf Bewilligung muss einmalig für den gesamten Verpflichtungszeitraum mit dem hierfür vorgesehenen Formblatt (Antrag auf Zuwendungen gemäß des „Förderprogramms für die Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse an anerkannten Qualitätsregelungen“ („Umstellungsprämie“) bis zum **1. Oktober** schriftlich bei der BWS gestellt werden.

Der Verpflichtungszeitraum beginnt zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres und endet mit Abschluss des Umstellungszeitraums (Zertifizierung durch die Ökokontrollstelle), spätestens jedoch zum 31. Dezember des dritten, bzw. letzten Umstellungsjahres. Folglich entspricht der Verpflichtungszeitraum dem Umstellungszeitraum. Das Jahr, in dem die Zertifizierung gem. Art. 35 der Verordnung (EU) 2018/848 erfolgt, bzw. spätestens das dritte Umstellungsjahr, gilt als letztes Jahr des Umstellungszeitraumes. Der Umstellungszeitraum hängt von der umzustellenden Betriebsstruktur ab (siehe auch im Antrag Abschnitt II, Nr. 2) und bezieht sich auf die produktionstechnische Umstellung vom konventionellen zum ökologischen Landbau.

Die Zuwendung für Beiträge zu Mitgliedschaften in anerkannten Organisationen gemäß Anlage 1 können nur für den Umstellungszeitraum gewährt werden. Eine Mitgliedschaft, die vor Bewilligung der Umstellungsprämie eingegangen worden ist, stellt einen nicht-förderfähigen Tatbestand dar.

Ein Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er der BWS vollständig vorliegt (mit allen ggf. erforderlichen Anlagen). Abweichungen sind mit der BWS zu klären.

Es ist sicherzustellen, dass mit dem Abschluss des Vertrages des Zuwendungsempfängers mit der Ökokontrollstelle sich die Ökokontrollstelle dazu verpflichtet spätestens zwei Monate nach Ende des letzten Umstellungsjahres die Kontrolle für die Zertifizierung durchzuführen und das Ergebnis dem Zuwendungsempfänger mitzuteilen.

1. **Erklärung zu HALM-Förderung (HALM Abschnitt II B1)**

Im Rahmen von HALM ist für die Öko-Betriebe ein jährlicher Transaktionskosten-zuschuss der anerkannten Ökokontrollstelle i. H. v. 40 € je Hektar und maximal 600 € je Betrieb möglich (siehe HALM-Richtlinien Abschnitt II B1.4). Bei Beantragung und Gewährung der genannten HALM-Förderung, ist der jährliche Transaktionskosten-Zuschuss nur von der Transaktionskostenpauschale der Umstellungsprämie abzuziehen Die Mitgliedsbeiträge bleiben davon unberührt. Die HALM-Förderung wird je Umstellungsjahr innerhalb des gesamten Umstellungszeitraums abgezogen.

|  |
| --- |
| **Hinweis:**  Zeitlicher Ablauf des Antragsverfahrens auf Umstellungsprämie in Verbindung mit der HALM-B1-Förderung   1. Beantragung der Umstellungsprämie beim RP Gießen   (Empfehlung **bis 15.08.** unter Berücksichtigung gewisser Bearbeitungszeiten)   1. **Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides**: Vertrag mit der Ökokontrollstelle schließen 2. Beantragung der HALM-Förderung zum 01.10.   Da für die Beantragung der Umstellungsprämie der Vertrag mit der Ökokontrollstelle erst **nach** Bewilligung geschlossen werden darf, allerdings für die HALM-Beihilfe der Vertrag mit der Ökokontrollstelle schon **vorher** bestehen muss, muss die Antragstellung auf Umstellungsprämie frühzeitig erfolgen. Nur so kann gewährleitet werden, dass die erforderlichen Voraussetzungen der beiden Förderprogramme eingehalten werden können. |

1. **Beispiele zur Kostenkalkulation und Berechnung der zu beantragenden Zuwendungssumme**

Beispiel 1: Berechnung der Umstellungsprämie für einen 2-jährigen Umstellungszeitraum; Gesamtfläche 20 ha; HALM B1-Förderung wird ebenfalls beantragt

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | | Umstellungszeitraum | | | |
| Alle Beträge in Euro (**netto**) | | | |
| 1. Jahr   (01.01.2023-31.12.2023) | 2. Jahr  (01.01.2024-31.12.2024) | 3. Jahr | gesamt |
| **Kosten (netto)** | 1) Transaktionskostenpauschale\* | 350 | 350 |  | 700 |
| - HALM-Transaktionskosten  zuschuss\*\* | - 600 | - 600 |  | - 1.200 |
| Verbleibende Transaktionskosten | 0 | 0 |  | 0 |
| 2) Mitgliedsbeitrag\*\*\* | 1.100 | 1.100 |  | 2.200 |
| **Förderfähige Gesamtkosten** | | 1.100 | 1.100 |  | 2.200 |
| Max. mögliche Zuwendung (Umstellungsprämie)\*\*\*\* | | 3.000 | 3.000 | 3.000 | **9.000** |
| Abzug der Kosten, die die maximal mögliche Zuwendung von 3.000 EUR überschreiten | | 0 | 0 |  | 0 |
| **Zuwendung** | | 1.100 | 1.100 |  | 2.200 |

\*Die Transaktionskostenpauschale staffelt sich flächenabhängig in

a) 0 ha bis einschließlich 20,00 ha: 350 EUR / Jahr

b) über 20,00 ha bis einschließlich 60,00 ha: 500 EUR / Jahr

c) über 60,00 ha bis einschließlich 100,00 ha: 750 EUR / Jahr

d) über 100,00 ha: 1.000 EUR / Jahr

Bei flächenunabhängigen Betrieben erfolgt die Berechnung der Transaktionskosten gemäß Buchstabe a).

\*\*Der im Rahmen des HALM („Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM“ B1) für die Öko-Betriebe gewährte Transaktionskostenzuschuss i. H. v. bis zu 600 € je Betrieb muss angegeben werden und wird von der Transaktionskostenpauschale in Abzug gebracht. Als Nachweis ist eine Kopie des HALM-Bescheides vorzulegen. Mitgliedsbeiträge bleiben davon unberührt! Die HALM-Beihilfe übersteigt den Wert der Transaktionskostenpauschale der Umstellungsprämie. Da die Mitgliedsbeiträge davon unberührt bleiben, wird der jährliche Beitrag von 1.100 EUR für die Umstellungszeit von 2 Jahren im Rahmen der Umstellungsprämie gefördert.

\*\*\* Im Falle einer Teilnahme bei einem anerkannten Bio-Qualitätsstandard ist bei Antragsstellung ein Angebot, auf dem die Kosten begründet sind, beizufügen

\*\*\*\* Dieser Betrag von 9.000 € bezieht sich auf maximal 3.000 € je Jahr bei einem dreijährigen Umstellungszeitraum.

Beispiel 2: Berechnung der Umstellungsprämie für einen 1-jährigen Umstellungszeitraum einer Imkerei; keine Fläche; ohne HALM B1-Förderung

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | | Umstellungszeitraum | | | |
| Alle Beträge in Euro | | | |
| 1. Jahr   (01.01.2023-31.12.2023) | 2. Jahr | 3. Jahr | gesamt |
| **Kosten (netto)** | 1) Transaktionskostenpauschale\* | 350 |  |  | 350 |
| - HALM-Transaktionskosten  zuschuss\*\* | 0 |  |  | 0 |
| Verbleibende Transaktionskosten | 350 |  |  | 350 |
| 2) Mitgliedsbeitrag\*\*\* | 1.100 |  |  | 2.200 |
| **Förderfähige Gesamtkosten** | | 1.450 |  |  | 1.450 |
| Max. mögliche Zuwendung (Umstellungsprämie)\*\*\*\* | | 3.000 | 3.000 | 3.000 | **9.000** |
| Abzug der Kosten, die die maximal mögliche Zuwendung von 3.000 EUR überschreiten | | 0 |  |  | 0 |
| **Zuwendung** | | 1.450 |  |  | 1.450 |

\* Die Transaktionskostenpauschale staffelt sich flächenabhängig in

a) 0 ha bis einschließlich 20,00 ha: 350 EUR / Jahr

b) über 20,00 ha bis einschließlich 60,00 ha: 500 EUR / Jahr

c) über 60,00 ha bis einschließlich 100,00 ha: 750 EUR / Jahr

d) über 100,00 ha: 1.000 EUR / Jahr

Bei flächenunabhängigen Betrieben erfolgt die Berechnung der Transaktionskosten gemäß Buchstabe a).

\*\*Der im Rahmen des HALM („Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM“ B1) für die Öko-Betriebe gewährte Transaktionskostenzuschuss i. H. v. bis zu 600 € je Betrieb muss angegeben werden und wird von der Transaktionskostenpauschale in Abzug gebracht. Als Nachweis ist eine Kopie des HALM-Bescheides vorzulegen. Mitgliedsbeiträge bleiben davon unberührt! Die HALM-Beihilfe wird nicht beantragt wonach auch kein Abzug erfolgt.

\*\*\* Im Falle einer Teilnahme bei einem anerkannten Bio-Qualitätsstandard ist bei Antragsstellung ein Angebot, auf dem die Kosten begründet sind, beizufügen

\*\*\*\* Dieser Betrag von 9.000 € bezieht sich auf maximal 3.000 € je Jahr bei einem dreijährigen Umstellungszeitraum.

1. **Erläuterungen zum Auszahlungsverfahren**

Während des Verpflichtungszeitraums können die jeweilig entstandenen förderfähigen Ausgaben des abgelaufenen Verpflichtungsjahres einmal jährlich bis zum 15. August in Höhe von mindestens 500 € bei der BWS zur Auszahlung beantragt werden. Je Jahr kann maximal eine Auszahlung je Betreib erfolgen.

Wenn die Kosten erst nach dem 15. August anfallen oder Rechnungen noch nicht vorliegen, kann der Auszahlungsantrag zu diesen Ausgaben jeweils noch im Folgejahr gestellt werden.

Der jeweilige Auszahlungsantrag wird schriftlich mit dem entsprechenden Antragsformular bei der BWS eingereicht. Zusätzlich wird für die Bearbeitung der Auszahlungsantrag mit dem Verwendungsnachweis (VN) per E-Mail an die BWS gesendet ([Umstellungspraemie@rpgi.hessen.de](mailto:Umstellungspraemie@rpgi.hessen.de)).

Hinweis: Ein Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er der BWS vollständig vorliegt (mit allen ggf. erforderlichen Anlagen).

|  |
| --- |
| **Hinweise:**  Wird das Umstellungsziel durch den Betrieb innerhalb des Umstellungszeitraumes nicht erreicht, wird die Bewilligung widerrufen und bereits ausgezahlte Beträge sind zurückzuzahlen! Die vertragliche Bindung mit der Öko-Kontrollstelle muss während des Förderzeitraums fortbestehen. Sollten diese vorzeitig beendet werden, ist eine Rückforderung durch die BWS zu prüfen.  Nimmt der Vorbildcharakter des Unternehmens durch Rechtsverstöße schaden bzw. werden Verpflichtungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Landwirtschaft nicht erfüllt, kann ein Förderausschluss in Betracht gezogen werden (ggf. Widerruf der Bewilligung und Rückforderung bereits ausgezahlter Zuwendungen). |

1. **De-minimis-Beihilfe**

Bei Zuwendungen im Rahmen der Transaktionskostenpauschale des Förderprogramms „**Umstellungsprämie**“ handelt es sich um De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.

Die in diesem Programm zuwendungsfähigen Mitgliedsbeiträge fallen nicht unter die De-minimis-Regelung.

Bitte beachten Sie unbedingt auch das Merkblatt zur De-minimis-Beihilfe.

1. **Datenschutz**

Bitte entnehmen Sie datenschutzrechtliche Informationen dem Merkblatt zum Datenschutz, das Bestandteil des Antrages ist. Besonders zu beachten ist das Einverständnis sowohl zur statistischen Auswertung des Förderprogramms als auch zum Abgleich mit der Datenbank zu den gemeldeten Öko-Betrieben des Dezernats 51.2 „Qualitätssicherung für Öko-, pflanzliche Produkte und Milch“ des Regierungspräsidiums Gießen sowie der WIBank und anderer Förderdatenbanken.

1. **Allgemeine Hinweise und Unterlagen**

Erläuterung Vertretungsberechtigung / Bevollmächtigung

Eine Vertretungsberechtigung liegt im Falle eines Unternehmens vor. Die dort genannte Person ist berechtigt im Namen des Unternehmens zu agieren. Eine Bevollmächtigung wird einer Person durch bspw. den Antragstellenden ausgestellt, um die Interessen des Antragstellers in dieser Sache (hier die Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Rahmen des Antragstellungsverfahrens gegenüber der BWS) wahrzunehmen.

Folgende Formulare und Informationen stehen als Download auf der Homepage des RP Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/umstellungspraemie> zur Verfügung.

* Merkblatt zur Umstellungsprämie
* Merkblatt zum Datenschutz
* Anlage Bankverifizierung
* Antrag auf Zuwendungen gemäß des „Förderprogramms für die Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnissean anerkannten Qualitätsregelungen („Umstellungsprämie“)“
* Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis
* Aktuelle Liste der anerkannten Bio-Qualitätsstandards gem. Anlage 1 der ÖAP-Fördergrundsätze (Anhang dieses Merkblattes)
* Link zur aktuellen Liste der in Hessen beliehenen Öko-Kontrollstellen

1. **Zuständige Organisationen und deren Ansprechpersonen**

|  |
| --- |
| **Bewilligungsstelle:**  Regierungspräsidium Gießen  Dezernat 51.1 „Landwirtschaft, Marktstruktur“  Georg-Friedrich-Händel-Straße 3  35578 Wetzlar  **Frau Lisa Wenzel**  Telefon 0641 303-5131  **Frau Dr. Bettina Leschhorn**  Telefon 0641 303-5120  **E-Mail:** Umstellungspraemie@rpgi.hessen.de  <https://rp-giessen.hessen.de/umstellungspraemie> |

|  |
| --- |
| **Ansprechpartner der Beratung für die Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH):**  **Frau Dr. Ute Williges (Fachgebietsleiterin)**  **Mobil 0151 1262 1292**  **Landwirtschaft**  Frau Sandra Höbel, Hessen Süd  Mobil 0170 7803878  Herr Reinhard Schmidt, Hessen Nord  Mobil 0160 4755187  Herr Thomas Schindler Hessen Ost  Mobil 0160 4755183  Herr Arnold Nau-Böhm Hessen West  Mobil 0160 4755188  **Gartenbau**  Frau Ulrike Fischbach Ökol. Gartenbau  Mobil 0170 4535072  **Imkerei**  Herr Christian Dreher Bieneninstitut Kirchhain  [christian.dreher@llh.hessen.de](mailto:christian.dreher@llh.hessen.de)  Tel. 06422 940614  **Homepage**: [www.llh.hessen.de/beratung](http://www.llh.hessen.de/beratung) |
| **Ansprechpartner der Beratung für die Umstellung im Weinbau beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 51.2 „Weinbau“:**  **Herr Andreas Krück** Telefon 06123 9058-18  Fax 06123 9058-51  E-Mail: [andreas.krueck@rpda.hessen.de](mailto:andreas.krueck@rpda.hessen.de)  **Frau Veronica Ullrich** Telefon 06123 9058-28  E-Mail:  [veronica.ullrich@rpda.hessen.de](mailto:veronica.ullrich@rpda.hessen.de )  **Frau Eva Dingeldey** Telefon 06123 9058-16  E-Mail: [eva.dingeldey@rpda.hessen.de](mailto:eva.dingeldey@rpda.hessen.de) |

Anhang 1: **Anerkannte Bio-Qualitätsstandards im Sinne der Umstellungsprämie**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Name** | | **Organisation** | **Ansprechpartner in Hessen** | |
| 1 | **Bio aus Hessen** | **MGH GUTES AUS HESSEN GmbH** | Siemensstraße 5  61191 Rosbach vor der Höhe | Tel.: 06003/5759812  [jklos@gutes-aus-hessen.de](mailto:jklos@gutes-aus-hessen.de)  [jfleck@gutes-aus-hessen.de](mailto:jfleck@gutes-aus-hessen.de) |
| 2 | **Bioland** | **Bioland e.V.**  Kaiserstraße 18,  55116 Mainz | **Landesverband Hessen**  Sturmiusstraße 5,  36037 Fulda | Tel.: 0661/480 436 0  [info-hessen@bioland.de](mailto:info-hessen@bioland.de) |
| 3 | **Biokreis** | **Biokreis e.V.**  Stelzlhof 1,  94034 Passau | **Biokreis Erzeugerring Mitte e.V.**  Hauptstraße 17  57612 Kettenhausen | Tel.: 02681/5178  [mitte@biokreis.de](mailto:mitte@biokreis.de) |
| 4 | **Biopark** | **Biopark e. V.**  Rövertannen 13,  18273 Güstrow |  |  |
| 5 | **Biozyklisch-Veganer Anbau** | **Förderkreis Biozyklisch-Veganer Anbau e.V.**  Genthiner Straße 48,  10785 Berlin |  |  |
| 6 | **Demeter** | **Demeter e.V.**  Brandschneise 1,  64295 Darmstadt | ***Demeter Hessen* e.V.**  Im Rosenträger 20  60388 Frankfurt | Tel: 06109/709215  [**info@demeter-hessen.de**](mailto:info@demeter-hessen.de) |
| 7 | **Ecoland** | **Ecoland e. V.**  Haller Straße 20,  74549 Wolpertshausen |  |  |
| 8 | **Ecovin** | **ECOVIN Bundesverband Ökologischer Weinbau**  Wormser Straße 162,  55276 Oppenheim | ECOVIN Regionalgruppe Rheingau  Schwalbacher Str. 15  65343 Eltville am Rhein | [Tel. 06123/5471](tel:+4961235471)  [hirt-albrecht@web.de](mailto:hirt-albrecht@web.de) |
| 9 | **Gäa** | **Gäa e.V. - Vereinigung ökologischer Landbau**  Brockhausstrasse 4,  01099 Dresden |  |  |
| 10 | **Naturland** | **Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V.**  Kleinhaderner Weg 1,  82166 Gräfelfing | Naturland Hessen  Im Wiesengrund 15  64367 Mühltal | Tel.: 06151/147945  [m.trieschmann@naturland-beratung.de](mailto:m.trieschmann@naturland-beratung.de) |
| 11 | **Verbund Ökohöfe** | **Verbund Ökohöfe e.V.**  Ritterstraße 12, 39164 Wanzleben |  |  |